

Strafprozessrecht

Bearbeitet von
Bearbeitet von Prof. Dr. Christian Jäger, und Prof. Dr. Manfred Heinrich

17. Auflage 2019. Buch. XVI, 385 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 68057 1
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

seiner Verurteilung legt der Angeklagte wegen Verstoßes gegen § 243 Abs. 3 Satz 1 Revision ein. Wird er damit durchdringen?

b) A wird beschuldigt, eine Betrugsserie begangen zu haben. Müssen bei der Verlesung tatsächlich alle etwa 1.400 zur Anklage gebrachten Einzeltaten bzw. Teilakte im Detail geschildert werden, was viele Stunden, wenn nicht Tage, dauern würde?

Zu a) In der Regel ja (BGHSt 8, 283; NStZ 1984, 521; 1986, 39 und 374; 2000, 214); denn meist wird sich nicht ausschließen lassen, dass das Urteil auf dem Verfahrensfehler beruht (§ 337). Der Anklagesatz soll „den Prozessbeteiligten Gewißheit geben, auf welche Tat sie ihr Angriffs- und Verteidigungsvorbringen einzurichten haben“. Auch wenn Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwalt durch die Anklageschrift hinreichend informiert sein mögen, sind da noch die Laienrichter, „die Anklage und Eröffnungsbeschluß nicht gekannt haben. Sie wußten deshalb nicht, welchen Vorwurf die Anklage [...] erhob“ (BGHSt 8, 284). Nur in ganz einfach gelagerten Fällen oder wenn die Prozessbeteiligten auf andere Weise (z. B. durch Verlesung des Revisionsurteils) über den Untersuchungsgegenstand zweifelsfrei unterrichtet worden sind, wird die Revision erfolglos sein.

Zu b) Nein. Es genügt für den Begriff des „Verlesens“, wenn der Anklagesatz „insoweit wörtlich vorgelesen wird, als in ihm die gleichartige Tatausführung, welche die Merkmale des jeweiligen Straftatbestands erfüllt, beschrieben und die Gesamtzahl der Taten, der Tatzeitraum sowie bei Vermögensdelikten der Gesamtschaden bestimmt sind“ (BGHSt 56, 109).

187. Vernehmung des Angeklagten

a) Wann sind das Vorleben des Täters sowie seine familiäre und soziale Situation zu erörtern?

b) Bisweilen ist von Schuld- oder Tatinterlokut die Rede. Was ist darunter zu verstehen?

Zu a) Da es sich hier nach § 46 Abs. 2 StGB um Strafzumessungsfaktoren handelt, gehören diese Umstände erst in die **Vernehmung zur Sache** nach § 243 Abs. 5 Satz 2, sodass der Angeklagte insoweit ein Schweigerecht hat, über das er zu belehren ist. Solche Fragen dürfen nicht schon unter den „persönlichen Verhältnissen“ im Rahmen des § 243 Abs. 2 Satz 2 erörtert werden; dort geht es (als **Vernehmung zur Person**) nur um die Identitätsfeststellung und um persönlichkeitsbezogene Prozessvoraussetzungen (wie die Verhandlungsfähigkeit).

Zu b) Die Erörterung persönlichkeitsbezogener Fragen vor Klärung der Schuldfrage widerspricht der Prozessökonomie: Stellt sich heraus, dass der Angeklagte nicht verurteilt werden kann, erweist sie sich als unnötig. Außerdem stellt sie den Angeklagten überflüssigerweise bloß, wenn später ein Freispruch erfolgt. Schließlich kann die Ausbreitung persönlicher Verhältnisse die Richter (vor allem die Laienrichter) in ihrem Urteil ungünstig beeinflussen. Deshalb wird *de lege ferenda* der Vorschlag erörtert, in der Hauptverhandlung zunächst die Schuldfrage zu unter-

suchen und erst nach deren Bejahung durch ein sog. **Schuld- oder Tatinterlokut** die Fragen der Strafzumessung und der Maßregelverhängung in einem besonderen Verfahrensabschnitt zu erörtern.

188. Verfahrensablauf bei Punktesachen

Der Vorsitzende lässt die Hauptverhandlung so ablaufen, dass er den umfangreichen Verfahrensstoff in mehrere selbständige Tatkomplexe zerlegt und, nachdem er den Angeklagten über einen solchen in sich geschlossenen Handlungsabschnitt zur Sache vernommen hat, jeweils unmittelbar die Beweisaufnahme über diesen Teil des Gesamtgeschehens anschließt (BGHSt 10, 342). Ist das zulässig?

Ja. Zwar darf der Vorsitzende von der in § 243 vorgesehenen Reihenfolge nur abweichen, „soweit der Aufbau der Hauptverhandlung im ganzen gewahrt bleibt“ (BGHSt 3, 384). Das ist aber hier, auch wenn nicht die gesamte Vernehmung zur Sache der Beweisaufnahme vorangeht, der Fall. Denn bei der Aufgliederung einer Hauptverhandlung bleibt die im Gesetz vorgeschriebene Reihenfolge des Verfahrensablaufs „für die einzelne verfahrensrechtlich selbständige Tat gerade gewahrt“ (BGHSt 19, 93, 96).

189. Einheit der Beweisaufnahme

- a) Angeklagter A hat im Vorverfahren mehrere Geständnisse abgelegt, sie aber später widerrufen. Der Vorsitzende vernimmt ihn in der Hauptverhandlung zunächst über diese Geständnisse, lässt ihn aber mit seiner weiteren Schilderung des Geschehens, die darauf hinausläuft, dass er zum fraglichen Zeitpunkt gar nicht am Tatort gewesen sei, zunächst nicht zu Worte kommen, sondern erhebt vorher über die Geständnisse Beweis, indem er die Kriminalbeamten, die den A vernommen haben, als Zeugen hört. Ist dieses Verfahren zulässig?
- b) Wird die Revision des A Erfolg haben?

Zu a) Nein. Bei ein- und derselben Deliktsverwirklichung ist eine Aufgliederung gegen den Willen des Angeklagten unzulässig. „Die Vorschrift, daß die Beweisaufnahme der Vernehmung des Angeklagten nachzufolgen habe, gehört zu den wesentlichen, dem Schutz des Angeklagten dienenden Verfahrensregeln, indem sie diesem die Möglichkeit einräumt, seine Verteidigung vorweg zusammenhängend zu führen und das Gericht zu veranlassen, dass bei der nachfolgenden Beweisaufnahme die von ihm geltend gemachten Gesichtspunkte berücksichtigt werden“ (BGHSt 19, 93).

Zu b) Ja. § 337 verlangt zwar für den Erfolg der Revision, „daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe“. Doch genügt dafür nach einhelliger Meinung die Möglichkeit, dass der Verfahrensfehler das Urteil beeinflusst hat. Das lässt sich hier nicht ausschließen: Die „Aufspaltung der Verhandlung in einen Geständniskomplex

und einen Alibikomplex [...] hatten zur Folge, daß den Richtern bei Erörterung der Geständnisse [...] noch nicht das gesamte Verteidigungsvorbringen des Angeklagten bekannt war und noch nicht berücksichtigt werden konnte“ (BGHSt 19, 93).

B. Berufs- und Laienrichter, Ausschließung und Ablehnung

190. Sachliche Unabhängigkeit des Richters

Die beherrschende Gestalt in der Hauptverhandlung des deutschen Strafprozesses ist der *Richter*, der durch seine *sachliche Unabhängigkeit* vor allen justizwidrigen Einflüssen geschützt wird.

- a) Wo hat der Grundsatz der sachlichen Unabhängigkeit seine positivrechtliche Ausprägung gefunden?
- b) Wie wirkt sich die sachliche Unabhängigkeit des Richters heute im Einzelnen aus?
- c) Ist der Richter auch unabhängig von den Rechtsauffassungen anderer Gerichte?

Zu a) An verschiedenen Stellen. Zunächst in **Art. 97 Abs. 1 GG**: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“ Der Satz wird in etwas abweichenden Formulierungen wiederholt in § 1 GVG und § 25 DRiG. Er gilt für Berufs- und Laienrichter gleichermaßen (so ausdrücklich § 45 Abs. 1 Satz 1 DRiG: „Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig.“).

Zu b) Der Richter ist unabhängig von Parteien, Parlament, Regierung, Verwaltung und der öffentlichen Meinung, welche auf die Entscheidung des Einzelfalles keinerlei Einfluss nehmen können und dürfen. Er ist insbesondere **unabhängig von der Justizverwaltung**, die zwar eine den äußeren Gang der Geschäfte (Dienststunden, Ansetzung der Termine) überwachende Dienstaufsicht (vgl. § 26 DRiG) ausübt, in die Entscheidung des Rechtsfalles aber nicht durch Weisungen eingreifen darf.

Zu c) Ja. Auch ein Amtsrichter kann von der Rspr. des BGH abweichen. Es besteht **keine Bindung an Präjudizien** wie im angloamerikanischen Recht. Freilich gibt es Ausnahmen: Die Entscheidungen des BVerfG sind für alle Gerichte verbindlich (§ 31 BVerfGG); bei der Zurückverweisung im Revisionsrechtszug ist die rechtliche Beurteilung des aufhebenden Gerichts dem Urteil des Gerichts, an das die Sache verwiesen wird, zugrunde zu legen (§ 358 Abs. 1); vertreten verschiedene Senate des BGH unterschiedliche Rechtsauffassungen, entscheiden darüber der Große Senat für Strafsachen oder die Vereinigten Großen Senate (§ 132 Abs. 2, Abs. 4 GVG), deren Spruch „in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend“ ist (§ 138 Abs. 1 Satz 3 GVG); will ein OLG von der Rspr. eines anderen OLG oder des BGH abweichen, muss es die Frage dem BGH vorlegen (§ 121 Abs. 2 GVG). Vgl. auch § 16 RsprEinhG (für das erkennende Gericht bindende Entscheidung des „gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe“).

191. Persönliche Unabhängigkeit des Richters

- a) Die sachliche Unabhängigkeit des Richters wird durch seine *persönliche Unabhängigkeit* verstärkt. Auf welche Weise wird die persönliche Unabhängigkeit gesetzlich gesichert?
- b) Inwieweit sind in diesem Bereich Ausnahmen zu verzeichnen?

Zu a) Die Berufsrichter sind grundsätzlich unabsetzbar und unversetzbar. Dieses Prinzip wird schon in Art. 97 Abs. 2 GG ausgesprochen und wird inhaltlich durch das DRiG präzisiert. Die Laienrichter werden durch § 44 Abs. 2 DRiG vor willkürlicher Abberufung geschützt.

Zu b) Zunächst einmal gibt es in der Strafgerichtsbarkeit neben dem Richter auf Lebenszeit auch Richter auf Probe (§ 12 DRiG) und Richter kraft Auftrages, d. h. Verwaltungsbeamte, die in die Richterlaufbahn überwechseln wollen (§ 14 DRiG). Beide müssen erst eine Bewährungszeit durchlaufen, bevor sie auf Lebenszeit ernannt werden (vgl. § 10 DRiG). Sodann besagen §§ 30 ff. DRiG, dass auch Richter auf Lebenszeit unter bestimmten engen Voraussetzungen ihres Amtes enthoben, entlassen, versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden können. Davon ist der Fall der Richteranklage, über die das BVerfG entscheidet, bereits in Art. 98 Abs. 2 und 5 GG geregelt.

192. Laienrichter (Schöffen)

In der Strafrechtspflege wirken auch ehrenamtliche Richter (*Schöffen*) in erheblichem Umfang mit.

- a) Bei welchen strafrechtlichen Spruchkörpern wirken Laien in welcher Zahl mit?
- b) Kennt unser Strafprozess – etwa beim Schwurgericht (§ 74 Abs. 2 Satz 1 GVG) – auch „Geschworene“?
- c) Gibt es in der Hauptverhandlung Unterschiede in der Tätigkeit von Schöffen und Berufsrichtern?
- d) Verfügen die Schöffen im konkreten Verfahren über Aktenkenntnis?

Zu a) Beim Schöffengericht (§ 29 GVG: ein bzw. zwei Berufsrichter und zwei Schöffen) und den Strafkammern des LG (§ 76 Abs. 1 Satz 1 GVG: ein Berufsrichter und zwei Schöffen bei der kleinen, drei Berufsrichter und zwei Schöffen bei der großen Strafkammer). OLG und BGH kennen keine Schöffen.

Zu b) Nein, nicht mehr. „Geschworene“, die einst ohne Beteiligung der Berufsrichter über die Schuldfrage befanden, sind 1924 der Sache nach und 1972 auch der Bezeichnung nach abgeschafft worden.

Zu c) Nein. Die Schöffen haben in der Hauptverhandlung dieselbe Aufgabe wie die Berufsrichter (§§ 30, 77 GVG). Sie üben „das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht“ wie die Berufsrichter aus; insbesondere entscheiden Berufs- und Laienrichter über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich. Der Gerichtsvorsitzende ist freilich immer ein Berufsrichter (§ 29 Abs. 1 GVG).

Zu d) Nach überkommener Auffassung und noch immer üblicher Praxis (s. a. Ziff. 126 Abs. 3 Satz 1 RiStBV) erhalten Schöffen keine Einsicht in die Gerichtsakten, sie sollen sich ihre Überzeugung allein aufgrund der Hauptverhandlung bilden (vgl. BGHSt 13, 73, 74 f.). Nach BGHSt 43, 36, 40 jedoch „widerspricht es grundsätzlich der gebotenen Gleichstellung, sie von jeglicher unmittelbarer Kenntnisnahme aus den Akten auszuschließen“. Näher hierzu → Aufgabe 252.

193. Ausschluss vom Richteramt

- a) Zu Beginn der Sitzung stellt ein Schöffe fest, dass sich unter den Geschäftsleuten, die der Angeklagte bestohlen haben soll, auch sein Bruder befindet. Ergeben sich hieraus irgendwelche Konsequenzen?
- b) Können Sie die gesetzlichen Ausschlussgründe in vier Gruppen zusammenfassen?

Zu a) Ja, der Schöffe ist, weil mit dem Verletzten verwandt, kraft Gesetzes **von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen** (§ 22 Nr. 3). Durch die in §§ 22, 23 aufgezählten Ausschlussgründe soll – vor allem auch in den Augen des Angeklagten – die innere Unbefangenheit und damit die Unparteilichkeit des Richters gesichert werden. Sie gelten auch für Laienrichter (§ 31). In unserem Fall ist anstelle des ausfallenden Schöffen ein Hilfsschöffe nach der Reihenfolge der Schöffensliste heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 GVG). Der ausgeschlossene Richter hat sich von Amts wegen jeder Tätigkeit zu enthalten. Tut er das nicht von sich aus, können der Beschuldigte und der Staatsanwalt ihn auch ablehnen (§ 24 Abs. 1 und 3).

Zu b) Der Richter ist ausgeschlossen,

1. wenn er durch die Tat selbst verletzt ist (§ 22 Nr. 1);
2. wenn er in engen familiären Beziehungen zu dem durch die Tat **Verletzten** steht, sei es, dass er mit ihm verheiratet, verwandt oder verschwägert ist (s. im Einzelnen § 22 Nrn. 2 und 3);
3. wenn er zu dem **Beschuldigten** in familiären Beziehungen der genannten Art steht (§ 22 Nrn. 2 und 3);
4. wenn er früher schon am Verfahren beteiligt gewesen ist (s. im Einzelnen § 22 Nrn. 4 und 5, § 23).

194. Einzelfälle zum Richterausschluss

Würden Sie in den folgenden Fällen den Richter für gesetzlich ausgeschlossen halten?

- a) Dem Angeklagten wird vorgeworfen, die X-GmbH betrügerisch geschädigt zu haben. Der Schöffe S ist Prokurist dieser GmbH und an deren Gewinn beteiligt (BGHSt 1, 298).
- b) A steht wegen Anstiftung zur Abtreibung vor Gericht. Richter R ist in seiner früheren Tätigkeit als Staatsanwalt zwar nicht mit A, wohl aber mit den Ermittlungen gegen den inzwischen abgeurteilten Täter T befasst gewesen.

- c) Gegen einen Mittäter des Angeklagten A war wegen der Straftat, die auch dem A zur Last gelegt wird, in einem anderen Verfahren vor einem anderen Gericht verhandelt worden. In diesem Verfahren war Richter R, der nunmehr im Strafverfahren gegen A urteilen soll, als Zeuge vernommen worden.
- d) Richter R hat im Vorverfahren als Ermittlungsrichter einzelne den Angeklagten betreffende Untersuchungshandlungen gemäß § 162 vorgenommen bzw. im Zwischenverfahren als Eröffnungsrichter vor Zulassung der Anklage mehrere Beweiserhebungen nach § 202 Satz 1 angeordnet und durchgeführt.

Zu a) Der Begriff des „Verletzten“ in § 22 Nrn. 1–3 wirft ähnliche Probleme auf wie bei der Klageerzwingung nach § 172 (→ Aufgaben 153 Buchst. b, 154). Anders als dort aber hält die Rspr. zum Richterausschluss am Erfordernis unmittelbarer Rechtsbeeinträchtigung strikt fest. Der BGH hat deshalb auch den S nicht als ausgeschlossen angesehen; unmittelbar verletzt sei allein die GmbH, während S als Organ wie als Gewinnbeteiligter nur mittelbar geschädigt sei. Entsprechend wurde im Hinblick auf die Mitgliedschaft in einer Partei entschieden (BGHSt 51, 100, 109 ff. – Fall *Kantber*, Bildung „schwarzer Kassen“).

Zu b) R ist als **früherer Staatsanwalt** ausgeschlossen. Der Begriff der „Sache“ in § 22 Nr. 4 ist weit zu fassen; er ist nicht notwendig auf dasselbe Verfahren und dieselbe Person beschränkt. Vielmehr genügt es, dass die frühere Tätigkeit aufgrund sachlichen Zusammenhangs mit dem jetzigen Verfahrensgegenstand den Schein möglicher Parteilichkeit aufkommen lassen kann (BGHSt 9, 193). Das ist bei R der Fall.

Zu c) R ist nach § 22 Nr. 5 ausgeschlossen (BGHSt 31, 358; BGH NStZ 2007, 711). Wie bei § 22 Nr. 4 ist auch in Nr. 5 der Begriff der Sache auf den deliktischen Sachverhalt und nicht auf das einzelne Verfahren zu beziehen. Sachgleichheit bedeutet nicht Verfahrensidentität. Auch die **Zeugenaussage** über denselben Sachverhalt in einem anderen Verfahren kann den Anschein persönlicher Interessiertheit hervorrufen, dem die gesetzlichen Ausschlussgründe vorbeugen wollen.

Zu d) Beide Fälle sind im Gesetz als Ausschlussgründe nicht erwähnt. Sie stehen auch den in § 23 Abs. 1 und 2 genannten Fällen nicht gleich. Der **Ermittlungsrichter** führt nur einzelne Untersuchungshandlungen durch, ohne sich mit der Entscheidung der Sache zu befassen, und der **Eröffnungsrichter** will nicht den Sachverhalt als ganzen selbständig erforschen, sondern nur einzelne Punkte weiter klären.

195. Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit

Gegen A war wegen eines Vergehens nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB das Hauptverfahren eröffnet worden. Seine Ehefrau E hatte ihn zunächst schwer belastet, sich dann aber wieder mit ihm ausgesöhnt, sodass sie sich entschloss, in der Hauptverhandlung die Aussage gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 zu verweigern. Als sie das vor der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden R der zuständigen großen Strafkammer gelegentlich einer Rücksprache mitteilte, äußerte dieser: „Der Weg, den Sie jetzt gehen, ist falsch!“ E erzählte das dem A.

Dieser gewann daraufhin den Eindruck, dass R gegen ihn voreingenommen sei und es lieber sehen würde, wenn E ihn belastete. Was kann er gegen die Mitwirkung des R bei der Entscheidung unternehmen?

R ist nicht kraft Gesetzes als Richter ausgeschlossen. A kann ihn aber „wegen **Besorgnis der Befangenheit**“ ablehnen, „wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen“ (§ 24). Das ist hier der Fall (BGHSt 1, 34). Denn ob jemand von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen will, steht in seinem Ermessen. In diese Entscheidungsfreiheit einzugreifen, ist der Richter nicht befugt. Erweckt er dennoch den Eindruck, er halte eine bestimmte Entscheidung des Zeugen für falsch, so setzt er sich dem Verdacht der Unsachlichkeit aus.

Dabei kommt es für die Begründung des Ablehnungsantrages nicht darauf an, ob R wirklich ein Vorurteil gegen A hatte. Vielmehr **genügt es**, wenn in A, sei es auch irrigerweise, „bei verständiger Würdigung der ihm bekannten Umstände die Auffassung aufkommen kann, der Richter werde ihm gegenüber möglicherweise eine Haltung einnehmen, die dessen Unparteilichkeit störend beeinflussen könnte“ (BGHSt 1, 34). Das muss hier bejaht werden, das Ablehnungsgesuch des A also Erfolg haben.

196. Einzelfälle zur Richterablehnung

- a) Ein Schöffe ist Oberinspektor beim Bauamt einer Stadt, zu dessen Nachteil der Angeklagte A seine Taten begangen hatte. Halten Sie hier einen Ablehnungsgrund für gegeben?
- b) Richter R gibt vor der Hauptverhandlung eine Information an die Presse, in der es entsprechend der Anklageschrift heißt, A habe es verstanden, durch falsche Angaben Ministerialreferent zu werden.
- c) In einem Gattenmordprozess versucht der Vorsitzende des Schwurgerichts den Angeklagten durch ungewöhnlich scharfe Worte zu einer Schilderung des Tatherganges zu drängen. Dabei äußert er, ihm möge „seine tote Frau nachts vor Augen treten, dann würde er noch mal einsichtiger werden“.
- d) Der Angeklagte hat den Richter einen „engstirnigen Bürokraten und Paragrafenschuster“ genannt.
- e) Verteidiger V und Richter R geraten sich in der Hauptverhandlung heftig in die Haare.
- f) Richter R veröffentlicht auf seinem Facebook-Profil ein Foto, auf dem er ein T-Shirt mit der Aufschrift „Wir geben ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“ trägt. Im Kommentarbereich findet sich von ihm folgender Eintrag: „Das ist mein ‚Wenn du raus kommst, bin ich in Rente‘-Blick“.
- g) In Fachaufsätzen hat Richter R eine dem Angeklagten ungünstige Rechtsauffassung vertreten.
- h) Richter R bestellt, um einen raschen Verfahrensabschluss zu erreichen, einen dem A unerwünschten Pflichtverteidiger, ohne Rücksicht darauf, dass A ihm einen Anwalt seines Vertrauens benannt hat.

Zu a) Der BGH (MDR 1954, 151) hält hier die Besorgnis der Befangenheit für begründet. Ein Beamter in gehobener Stellung sei verpflichtet, „die Interessen der Stadtgemeinde, in deren Diensten er steht, allenthalben wahrzunehmen“; das könne ihn bei der Urteilsfindung beeinflussen.

Zu b) BGHSt 4, 264 nimmt zu Recht einen Ablehnungsgrund an. Wenn ein Richter vor der Hauptverhandlung als feststehende Tatsache ausgibt, was durch sie erst bewiesen werden muss, so erweckt das den Schein der Voreingenommenheit.

Zu c) Da der Angeklagte zum Schweigen berechtigt ist (§ 243 Abs. 4 Satz 1), können derart eindringliche Vorhaltungen bei ihm den Eindruck erwecken, das Urteil des Vorsitzenden über ihn und seine Tat sei nicht unparteiisch. Die Ablehnung ist also begründet (BGH MDR 1958, 741).

Zu d) Eine Beleidigung durch den Angeklagten im laufenden Verfahren ist kein Ablehnungsgrund; denn sonst hätte dieser es in der Hand, ihm missliebige Richter beliebig auszuschalten (anders liegt es, wenn Angeklagter und Richter aufgrund einer früheren Beleidigung verfeindet sind). Ob ein wegen der Beleidigung zu Protokoll gestellter Strafantrag des Richters gegen den Angeklagten die Befangenheit begründet, will der BGH (NStZ 1992, 290) nur nach Lage des Einzelfalles entscheiden.

Zu e) Auch dem Verteidiger kann man nicht ermöglichen, durch Provokation oder Ausnutzung von Streitigkeiten einen ihm unerwünschten Richter von der Entscheidung fernzuhalten. Es kommt jedoch auf den Einzelfall an: So ist Befangenheit zu besorgen, wenn der Vorsitzende die Verteidigung unsachgemäß behindert, sie massiv angreift (BGH StV 1993, 339) oder durch sein Verhalten gegenüber dem Verteidiger den Eindruck hervorruft, dass er den Angeklagten nicht vorurteilslos betrachte.

Zu f) Hier liegt ein Befangenheitsgrund auch ohne konkreten Bezug zum Verfahren vor, da die öffentlich zugängliche Facebook-Seite die innere Haltung des R dokumentiert. Den Angeklagten wird suggeriert, R habe Spaß an der Verhängung hoher Strafen und mache sich über sie lustig (BGH NStZ 2016, 218).

Zu g) Bestimmte **Rechtsauffassungen** als solche machen einen Richter nicht befangen, einerlei, ob sie in seiner früheren Rspr. oder in literarischen Veröffentlichungen zum Ausdruck gelangt sind; sonst würde die Tätigkeit der Gerichte weitgehend lahm gelegt. Anders ist es freilich, wenn die früheren Äußerungen den Eindruck erwecken, der Richter sei in der konkreten Frage unverrückbar festgelegt und abweichenden Ansichten nicht mehr zugänglich (KK-StPO/Scheuten § 24 Rn. 17; s. a. BVerfG NJW 1996, 3333).

Zu h) Dies kann die Besorgnis der Befangenheit begründen (BayObLG StV 1988, 97; → Aufgabe 47 Buchst. a).

197. Besorgnis der Befangenheit bei richterlicher Vorbefassung?

A ist von der großen Strafkammer 3 des LG in X wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden. Auf seine Revision hebt der BGH das Urteil auf und